

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

17. Februar 2022

Corona-Schulinformation 2022 - 007

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Schulinformation greifen wir folgende aktuelle Themen für Sie auf:

1. Schrittweise Rückkehr zu einem schulischen Normalbetrieb	1
2. Neuer Absonderungserlass	2
3. Berufsbildungsmessen an Schulen	2

1. Schrittweise Rückkehr zu einem schulischen Normalbetrieb

Für die Schulen werden die Infektionsschutzmaßnahmen in den kommenden Wochen stufenweise zurückgeführt. Der Fahrplan für Schulen sieht drei Schritte vor:

- Ab 3. März 2022 entfallen alle Beschränkungen von Schulunterricht und Schulleben mit Ausnahme von Masken- und Testpflicht. Schon heute gilt, dass Arbeitsgemeinschaften unter den geltenden Hygienebedingungen wieder stattfinden können.

- Ab 21. März 2022 entfällt die Testpflicht. Schülerinnen und Schüler sowie an Schulen tätige Personen können sich allerdings zunächst noch zweimal die Woche freiwillig zuhause testen. Hierfür werden Tests bereitgestellt.
- Spätestens am 1. April endet die Maskenpflicht in den Schulen.

Die genauen Regeln wird das Bildungsministerium in den nächsten Wochen mitteilen. So wie beispielsweise die Maskenpflicht auch schon früher entfallen könnte, gilt generell, dass die weiteren Schritte unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Pandemiegeschehens erfolgen.

2. Neuer Absonderungserlass

Das Gesundheitsministerium hat den sog. [Absonderungserlass](#), über den wir Sie zuletzt mit der Corona-Schulinformation vom 3. Februar 2022 (Nr. 005) informiert haben, mit Wirkung zum 16. Februar geändert.

Wichtig ist, dass nun für alle Personen, die an dem Testkonzept in Schulen teilnehmen und hierbei einen positiven Selbsttest haben, eine Bestätigung des Testergebnisses unverzüglich wieder durch einen PCR-Test erfolgen soll. Ein durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2 zertifizierter Antigenschnelltest (PoC-Test) in einem Testzentrum oder einer Teststation reicht nun nicht mehr aus. Ist der PCR-Test negativ, so besteht keine Absonderungspflicht.

Die 5-tägige Testpflicht gemäß § 7 Abs. 8 Schulen-Coronaverordnung nach einem Infektionsfall in einer Klasse, Lern- und Betreuungsgruppe entfällt, falls der nach dem Absonderungserlass erforderliche PCR-Test negativ ist.

Tritt in einer Lerngruppe ein bestätigter Infektionsfall auf, so gilt weiterhin für die Schülerinnen und Schüler, die nicht infiziert sind, dass sie sich nicht grundsätzlich in Absonderung begeben müssen.

3. Berufsbildungsmessen an Schulen

Die Berufsbildungsmessen an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen stellen für Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule und anderer Schulen eine Maßnahme der Berufsorientierung gemäß Fachanforderungen dar und sind somit schulische Veranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1 SchulencoronaVO. Da für schulische Veranstaltungen keine Beschränkung der Personenzahl vorgesehen ist, können – anders als im Falle des § 5a Abs. 1 Nr. 7 Corona-BekämpfVO, der für schulische Veranstaltungen nicht gilt – auch mehr als 500 Personen zeitgleich anwesend sein. Die Schulleiterinnen

und Schulleiter entscheiden mit Blick auf die Situation vor Ort, ob die Schülerinnen und Schüler an den Berufsmessen teilnehmen. Hierbei ist der Infektionsschutz und ggf. auch das aktuelle Prüfungsgeschehen an der Schule zu berücksichtigen.

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'AKraft', is positioned above the printed name.

Alexander Kraft